

BVGer D-7032/2023 vom 14. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7032_2023_d20231214

FR: TAF D-7032/2023 du 14 décembre 2023

IT: TAF D-7032/2023 del 14 dicembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 14. Dezember 2023

Erwägungen

E. 26

Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darge- tan hat, die spanischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und seinen allfälligen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Spanien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement miss- achten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG ge- fährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer beim Dublin-Gespräch vom 28. November 2023 mit keinem Wort erwähnte, er sei in Spanien von der Drogenmafia verfolgt und mit einem Messer am Kopf verletzt worden (vgl. SEM-act. [...] - 14/3 S. 2), dass er hingegen geltend machte, er sei in Deutschland von einer deut- schen Mafia geschlagen und mit dem Messer am Kopf verletzt worden,

D-7032/2023 Seite 7 dass die deutsche Mafia Probleme mit seinem älteren Bruder gehabt und diesen umgebracht habe (vgl. SEM-act. [...] - 14/3 S. 1), dass die Ursache der Narben, welche der Beschwerdeführer am Kopf habe, nicht feststeht, und aufgrund der Tatsache, dass er beim Dublin-Ge- spräch nicht erwähnte, in Spanien von der marokkanischen Drogenmafia angegriffen und verletzt worden zu sein, erhebliche Zweifel an den entspre- chenden Ausführungen in der Beschwerde bestehen, dass Spanien ein Rechtsstaat mit funktionierenden und grundsätzlich schutzwilligen und -fähigen Polizei- und Justizbehörden ist, weshalb der Beschwerdeführer sich im Falle befürchteter Übergriffe an die entspre- chenden Behörden wenden kann (vgl. die Urteile des BVGer F-3175/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3.2, D-3079/2023 S. 10 und E-1385/2023 vom 15. März 2023 E. 6.4), dass der Beschwerdeführer gemäss Abklärungen des SEM beim Gesund- heitsdienst C._____ (vgl. SEM-act. [...] - 22/1) am 7. Dezember 2023 auf- grund (...) notfallmässig in eine Zahnklinik geschickt und dort behandelt wurde, und er sich danach nicht mehr wegen Zahnbeschwerden bei «Me- dic Help» meldete, dass er am 8. Dezember 2023 wegen (...) notfallmässig ins D._____ ge- bracht wurde, wo eine beginnende (...) diagnostiziert und entsprechende Medikamente ([...]) verschrieben wurden, dass er die verschriebenen Medikamente am 9. Dezember 2023 bei «Me- dic Help» für die Dauer von drei Tagen

abholte und sich danach nicht mehr bei «Medic Help» meldete, weshalb ihm die verschriebenen Medikamente nicht mehr abgegeben werden konnten, dass der Beschwerdeführer gemäss dem bei den Akten liegenden Bericht des D. _____ vom 8. Dezember 2023 mit einer symptomatischen Therapie gemäss Rezept entlassen wurde (vgl. SEM-act. [...]24/8), dass in Anbetracht der Aktenlage keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Gesundheit des Beschwerdeführers würde bei einer Überstellung nach Spanien ernsthaft gefährdet, da dieses Land über eine für die Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-4609/2023 vom 5. Oktober 2023 E. 5.5 und E-3936/2023 vom 19. September 2023

D-7032/2023 Seite 8 E. 5.4.2) und keine Hinweise darauf bestehen, Spanien würde ihm eine adäquate medizinische Behandlung verweigern, dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass kein Grund für eine zwingende Anwendung von Art. 17 Dublin-III-VO ersichtlich ist und den Akten nicht zu entnehmen, dass das SEM sein Ermessen bei der Prüfung von allfälligen Überstellungshindernissen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht korrekt ausgeübt hätte, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass im Sinne eines abschliessenden Hinweises festzuhalten ist, dass es nicht die Sache der asylsuchenden Person ist, den für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständigen Staat selbst zu bestimmen, sondern die Bestimmung des zuständigen Staates nach der Dublin-III-VO erfolgt und alleine den beteiligten Dublin-Vertragsstaaten obliegt (vgl. dazu BVGE 2010/45 E. 8.3), dass im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Spanien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-7032/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.